



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 21

Jahrgang 38  
15. Juli 2012

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 11. November 2012** vom 5. Juli 2012

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 4. Juli 2012 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 11. November 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 5. Juli 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 9. Dezember 2012** vom 5. Juli 2012

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der

Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 4. Juli 2012 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 9. Dezember 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 5. Juli 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Vierundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 5. Juli 2012**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 51 a Abs. 3 Satz 1 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) - SGV. NRW. 77 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 4. Juli 2012 folgender Vierundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Dreiundvierzigsten Nachtrag vom 13. Oktober 2011 (Abl. MG S. 187), erlassen:

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 7 und § 5 Abs. 7 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Überschrift:  
**„§ 4 Einleitungsbeschränkungen  
und Einleiterüberwachung“**
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der NEW AG einzureichen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Über den Antrag entscheidet die Stadt.“
4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern. Rückstaudoppelverschlüsse sind ebenfalls zulässig. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstauenebene entspricht der Straßenkrone am Anschlusspunkt an die Abwasser-

leitung. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Abwasseranlage entstehen, haften die Stadt und die NEWAG nicht.“

5. In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Schlitzrinnen stellt keine ordnungsgemäße Entwässerung dar. Die Einleitung über Schlitzrinnen soll befristet gestattet werden, wenn technische Gründe dies erfordern.“
6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Prüfschächte und Prüfeinrichtungen sind in der Regel auf dem Grundstück nahe der zur Straße gelegenen Grundstücksgrenze zu erstellen und müssen stets zugänglich sein. Als Prüfeinrichtungen der Kanalanschlussleitung sind Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung und Rohrendverschlüsse im Verlauf der Anschlussleitung zugelassen. Reinigungsrohre und Rohrendverschlüsse müssen aus Materialien hergestellt sein, die ein Prüfzeichen haben. Prüfeinrichtungen sind getrennt für das jeweilige Abwassersystem vorzusehen.“
7. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Außerbetriebsetzung von privaten Abwasseranlagen oder von Teilen derselben (z.B. beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes) hat der Anschlussnehmer der NEW AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Anschlusskanal nicht mehr benutzt werden, so hat der Anschlussnehmer ihn auf seine Kosten nach Weisung der NEW AG entweder zu beseitigen oder zu verschließen und mit geeignetem Material zu verfüllen. Die Arbeiten werden von der NEW AG überwacht und abgenommen. Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so hat er für alle hierdurch verursachten Schäden oder Folgeschäden aufzukommen.“
8. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Sofern Schlitzrinnen vorhanden sind, obliegt dem Anschlussnehmer die Unterhaltung und Instandsetzung von Schlitzrinnen und Rohren zur Ableitung des Niederschlagswassers durch den Gehweg zur Straßenrinne auf seine Kosten. Diese Arbeiten sind mit der NEWAG abzustimmen.“
9. § 13 erhält folgende Fassung:  
„§ 13 Antrags- und Auskunftspflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen  
(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer bei der NEW AG jeweils unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen in grundsätzlich zweifacher Ausfertigung zu beantragen:
  - a) die Herstellung seiner Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage,
  - b) den Anschluss einer Entwässerungsanlage an eine vorhandene Kanalanschlussleitung,
  - c) den Einbau einer Abscheideranlage,
  - d) die Erweiterung oder Änderung einer Entwässerungsanlage, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordert oder die unterhalb der Rückstauenebene

- vorgenommen werden soll,
- e) wesentliche Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
- f) die Errichtung einer abflusslosen Grube.
  - (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - (3) Den Beauftragten der Stadt, der NEW AG und des Niersverbandes ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstaueneinrichtungen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Die Stadt und die NEW AG können im Rahmen der Einleiterüberwachung (§ 4) Unterlagen und Auskünfte verlangen, insbesondere wenn dies für die Erfassung und regelmäßige Überwachung sowie für die Bewertung von Abwasserleitungen und/oder zur wirksamen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störungen erforderlich ist.
  - (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
  - (5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.“
10. § 16 Abs. 1 Buchstabe o) erhält folgende Fassung:  
„o) entgegen § 13 Abs. 1 es unterlässt, unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen die Herstellung seiner Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, den Anschluss einer Entwässerungsanlage an eine vorhandene Kanalanschlussleitung, den Einbau einer Abscheideranlage, die Erweiterung oder Änderung einer Entwässerungsanlage, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordert oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden soll, wesentliche Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung oder die Errichtung einer abflusslosen Grube bei der NEWAG zu beantragen,“
11. § 16 Abs. 1 Buchstabe p) erhält folgende Fassung:  
„p) entgegen § 13 Abs. 2 die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,“
12. § 16 Abs. 1 Buchstabe q) erhält folgende Fassung:  
„q) entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt, der NEW AG und des Niersverbandes den Zutritt zu den Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück verwehrt, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstaueneinrichtungen nicht zugänglich bereithält oder die im Rahmen der Einleiterüberwachung (§ 4) verlangten Unterlagen nicht vorlegt

oder Auskünfte nicht erteilt.“

13. Nach § 16 Abs. 1 Buchstabe q) wird folgender Buchstabe r) angehängt:  
„r) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.“
14. In §§ 1, 4, 5, 7, 9 bis 14 und 16 wird jeweils die Angabe „NVV AG“ durch die Angabe „NEWAG“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 5. Juli 2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 742/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet Viersener Straße, Ecke Kaiserstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (...)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (...)
3. Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 742/N (Deckblatt zum Durchführungsplan M Nr. 16 und zum Bebauungsplan M Nr. 357) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. den Durchführungsplan M Nr. 16 sowie den Bebauungsplan M Nr. 357 aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 742/N betroffen werden;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 742/N beigelegt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

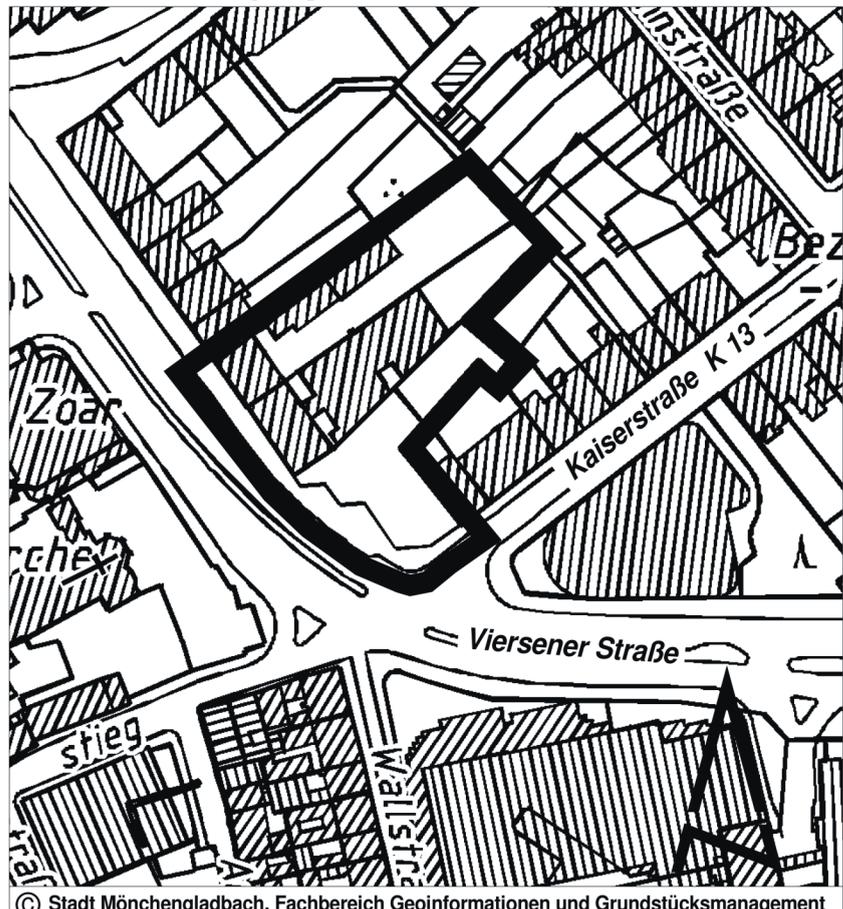
#### II Bebauungsplan Nr. 722/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd - Rheydt, westlicher Teil des Rheydter Marktplatzes, Gebiet zwischen Hauptstraße, ev. Hauptkirche, Rathaus und den Häusern Markt 4 - 10 sowie Marktstraße 33 und 35 (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 722/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 269/VII, 302/VII, 404/VII, R Nr. 1001, R Nr. 1014) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 722/S beigelegt wird;

## Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 742/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

Abgrenzung des Gebietes

- die Bebauungspläne 269/VII, 302/VII, 404/VII, R Nr. 1001 und R Nr. 1014 aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 722/S betroffen sind.“

### III Bebauungsplan Nr. 744/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

**Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet zwischen Kamphausener Straße, evangelischem Friedhof, Kirchhofstraße und der Straße "In der Schießbruthe" (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

- Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB (...)
- Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 744/S (Deckblatt zum Bebauungsplan R Nr. 2206a) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
- den Bebauungsplan R Nr. 2206a aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 744/S betroffen wird;
- die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 744/S beige-fügt wird;
- die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

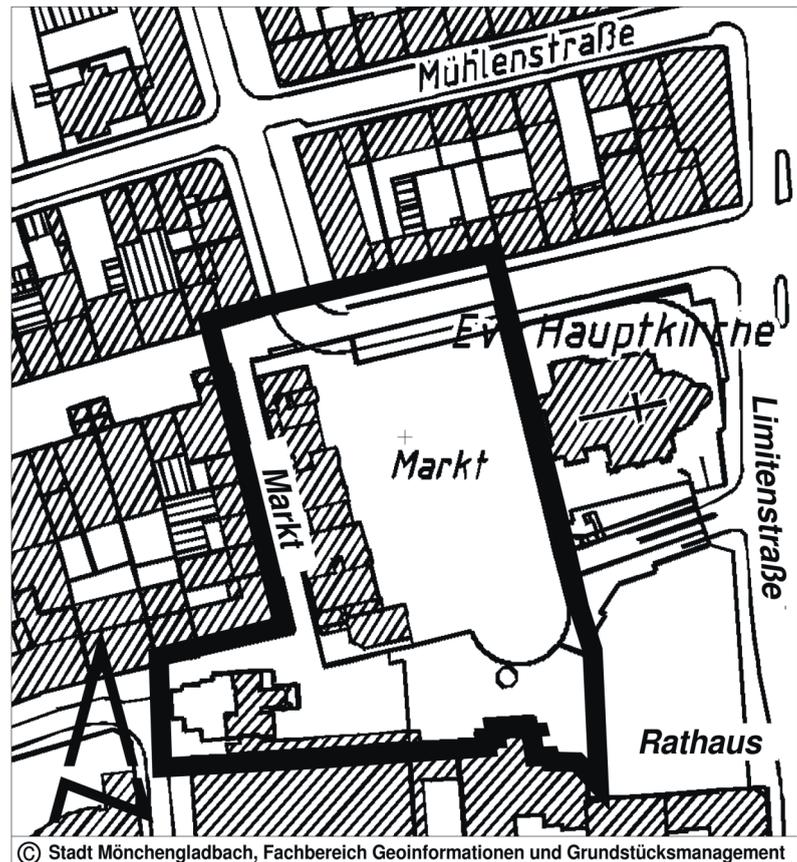
### IV Bebauungsplan Nr. 745/S

**Stadtbezirk Süd - Güdderath, Gebiet südwestlich der L 39 und südöstlich der Straße Regioparkring, "Regio-park" Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

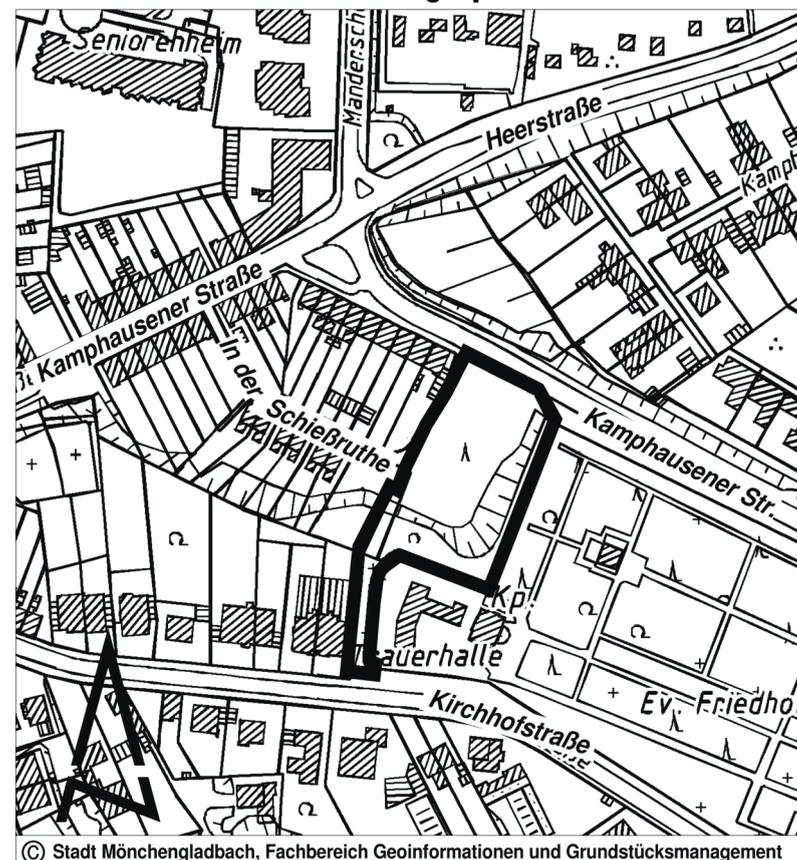
- Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB (...)
- Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 745/S gemäß § 10 BauGB als

## Gebiet des Bebauungsplanes 722/S



**Abgrenzung des Gebietes**

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 744/S



**Abgrenzung des Gebietes**

Satzung;

- den Bebauungsplan Nr. 605/VIII und die 1. Änderung des Bebauungsplanes 605/VIII aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 745/S betroffen sind;
- die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 745/S beigefügt wird.“

#### V Bebauungsplan Nr. 729/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

**Stadtbezirk Ost - Bettrath - Hoven, Gebiet östlich der Ehrenstraße und nördlich der Straße Orstshof (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

- Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (...)
- Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB (...)
- Den Bebauungsplan Nr. 729/O (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 604/V) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
- die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 729/O beigefügt wird;
- den Bebauungsplan 604/V aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 729/O betroffen wird.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 742/N),

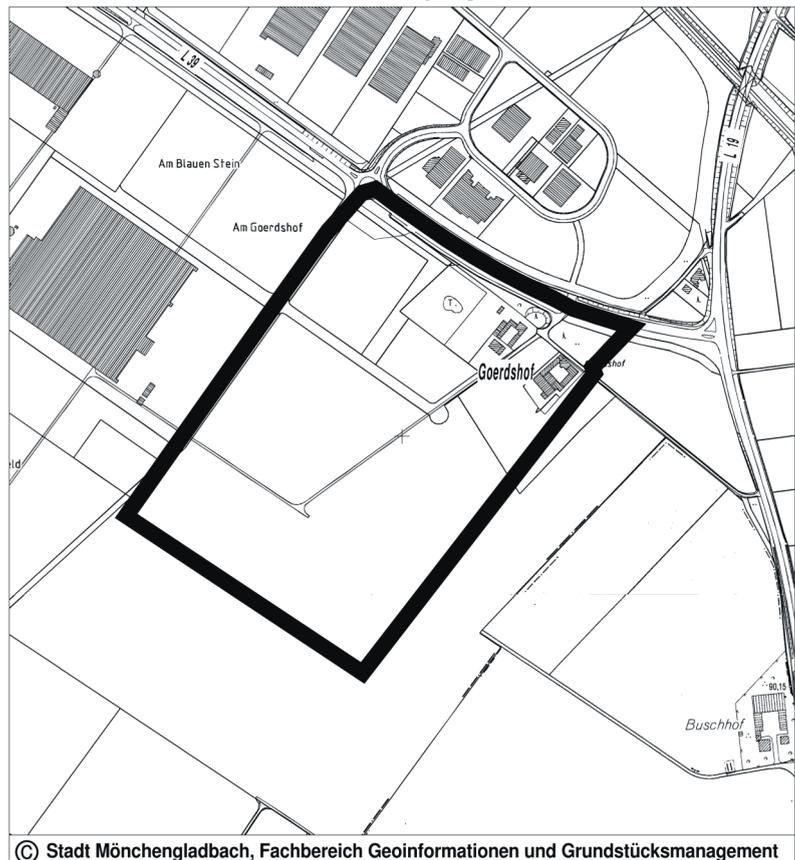
Zimmer 3040 (Bebauungspläne Nr. 722/S, Nr. 744/S und Nr. 729/O) und

Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 745/S)

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

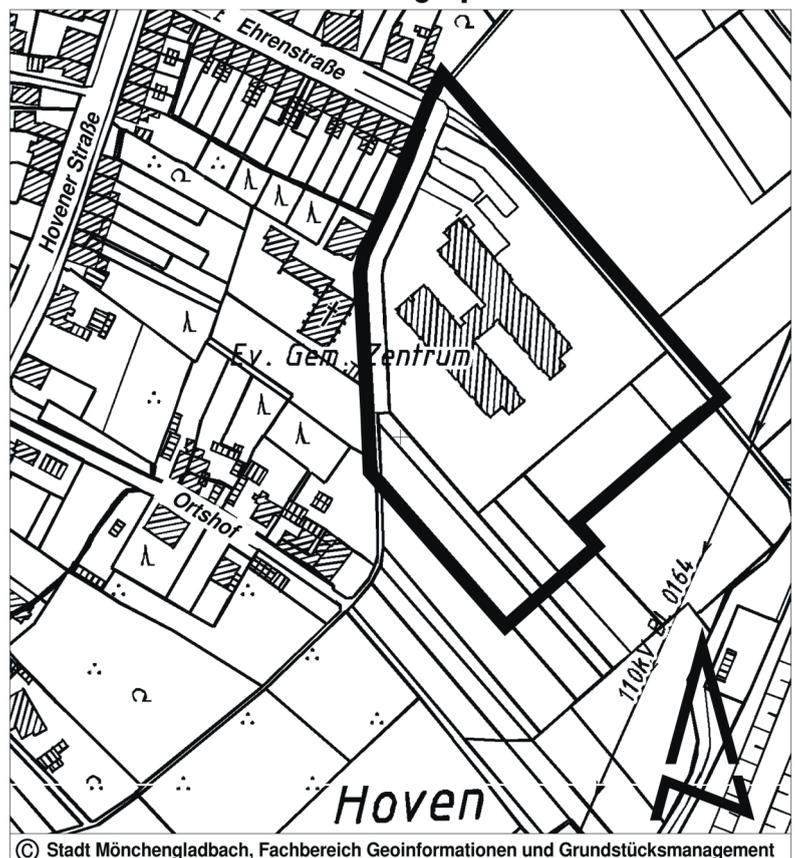
vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 745/S



 **Abgrenzung des Gebietes**

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 729/O



 **Abgrenzung des Gebietes**

nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 742/N sowie die Bebauungspläne Nr. 722/S, 744/S, 745/S und 729/O gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 05.07.2012

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 63, Buchholzer Wald 36“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 63, Buchholzer Wald 36" vom 21. Juni 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 49, 50, 51, 53, 54, 56, 96, 97, 109, 211, 219 und 229 (Alter Bestand), ist am 22. Juni 2012 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 63, Buchholzer Wald 36“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 9. Juli 2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 69, Buchholzer Wald 41“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 69, Buchholzer Wald 41" vom 26. Juni 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 52, Flurstück 114 und Flur 53, Flurstücke 107 und 128 (Alter Bestand), ist am 27. Juni 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 69, Buchholzer Wald 41“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 9. Juli 2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 30, Hüttenstraße“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 30, Hüttenstraße" vom 24. Mai 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Rheydt, Flur 47, Flurstücke 10, 109, 127, 128 und 168 (Alter Bestand), ist am 27. Juni 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 30, Hüttenstraße“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen

Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 9. Juli 2012

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Feuerwehrdienstausweis Nr. 2.575, ausgestellt auf Herrn Dirk Roloff, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 27.06.2012

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich 37 - Feuerwehr

### **Öffentliche Zustellung**

Frau Maria Christine Antweiler

letzte bekannte Anschrift Brunnenstraße  
93, 41069 Mönchengladbach

kann der Bescheid vom 14.05.2012 über die Änderung des Bewilligungszeitraums und einen damit verbundenen Rückforderungsanspruch aufgrund von zu Unrecht erhaltener Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 26.08.1971 (BGBl I, S. 1409) der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Ausbildungsförderung, Az. 51.54.20103, nicht zugestellt werden.

Ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Der o. g. Bescheid wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Die Empfängerin oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Amt für Ausbildungsförderung, Verwaltungsgebäude Oberstadt - Aachener Straße 2,

41061 Mönchengladbach, Zimmer 328, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die Zwei-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mönchengladbach, den 10. Juli 2012  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Ausbildungsförderung -  
Im Auftrag

Bialowos  
Stadtamtsrätin

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Am Schwarzbach - Endausbau Stichweg  
Hs.-Nr. 14-46 -

**Art und Umfang der Leistung:**  
Straßenbauarbeiten  
Boden lösen, laden und entsorgen  
ca. 600 m<sup>3</sup>  
Tragschicht aufbrechen, aufnehmen und entsorgen  
ca. 1.500 m<sup>2</sup>  
KG-Anschlussleitungen DN 160 liefern und verlegen  
ca. 50 m  
Betonsteinpflaster d=8 cm liefern und herstellen  
ca. 1.500 m<sup>2</sup>  
Flachbord F 5 liefern und einbauen  
ca. 225 m

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
30AT

**Nebengebote werden zugelassen:**  
Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Adams, Telefon: 02161/25-9073

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501). Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 11,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
02.08.2012, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 02.08.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**  
13.09.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w):  
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34  
-, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und  
Baubetrieb -

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der  
UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
der Firma Maibara  
Mobiliengesellschaft  
mbH & Co. KG**

Stadt Mönchengladbach  
116-II.0001/12/AE-Maib

Mönchengladbach, den 14.07.12

Die Firma Maibara Mobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Tölzer Str. 15, 82031 Grünwald, hat mit Datum vom 19.12.2011, ergänzt am 18.01.2012, gemäß §16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Genehmigung zur Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage im Bereich der Stadt Mönchengladbach, Ortsteil Wanlo gestellt. Antragsgegenstand ist die Leistungserhöhung der elektrischen Leistung zur Nachtzeit.

Gemäß §3e Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung zu §3c Abs.1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weinthal

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der  
Firma Solarparc AG**

Stadt Mönchengladbach  
116-II.0002/12/64/UIB-GBAE\_01.11-Zs

Mönchengladbach, den 14.07.12

Die Firma Solarparc AG, Karl-Legien-Straße 188, 53117 Bonn, hat mit Datum vom 27.10.2011, ergänzt am 26.01.2012, gemäß §16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Genehmigung zur Änderung des Betriebes von zwei Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Mönchengladbach, Ortsteile Odenkirchen und Wanlo gestellt. Antragsgegenstand ist die Leistungserhöhung der elektrischen Leistung zur Nachtzeit.

Gemäß §3e Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung zu §3c Abs.1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in

Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weinthal

**Aufgebot eines  
Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3402286532**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 28. September 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 28. Juni 2012

STADTPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

**Nachruf**

Am 17.06.2012 verstarb nach langer schwerer Krankheit Herr Norbert Gries im Alter von 53 Jahren.

Der Verstorbene war seit dem 01.04.1993 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Sein Einsatz erfolgte beim Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement, zuletzt als Sachbearbeiter im Bereich Geodatenzentrum.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Fleiß, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft unsere Achtung erworben hat.

Bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen war er als hilfsbereiter und freundlicher Kollege besonders geschätzt.

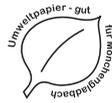
Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach  
Personalratsvorsitzende





Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

“Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach” - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

---